

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Antrag der Firma Gretsch-Unitas GmbH Baubeschläge auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Sanierung der Abwasserbehandlungsanlage auf dem Gelände Johann-Maus-Straße in 71254 Ditzingen

Das Verfahren wurde nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Stuttgart macht den verfügbaren Teil der Entscheidung vom 14.08.2024, Az.: RPS54_3-8823-2145/5/1, sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt:

1. Der Firma Gretsch-Unitas GmbH Baubeschläge wird die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die Sanierung der Abwasserbehandlungsanlage auf dem Grundstück Johann-Maus-Straße 3 in 71254 Ditzingen (Flurstück Nr. 2028), Untergeschoss der Halle 5, erteilt. Die Sanierung umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Sanierung der WHG Bodenbeschichtung
- Sanierung der Wände und Decken
- Sanierung der Elektroinstallation und Beleuchtung
- Sanierung der Wasser- und Druckluftversorgung
- Ersatz der beiden SAT-Anlagen durch eine neue SAT-Anlage incl. Vorlagebehälter
- Ersatz sämtlicher Kunststoff-Rohrleitungen
- Ersatz vorhandener Be- und Entlüftungsleitungen
- Weiterverwendung von Sammel- und Chargenbehandlungsbehältern
- Weiterverwendung von Chemikalienlagerbehältern
- Austausch der vorhandenen Chemikaliendosierung (Pumpen, Dosierbehälter, Leitungen)
- Ersatz des elektrischen Schaltschranks sowie Anpassung der Anlagensteuerung
- Ersatz sämtlicher zur Abwasserbehandlungsanlage gehörenden Elektro- und Datenleitungen
- Räumlich optimierte Anordnung der vorhandenen Sammel- und Behandlungsbehälter

2. Die bestehende Indirekteinleitergenehmigung wird nach Maßgabe des Abschnitts C dieser Entscheidung geändert.

3. Hinweis:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 9. BImSchV).

4. Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt C und D aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung) beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, Klage erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Stuttgart, den 15.08.2024
Regierungspräsidium Stuttgart